

ÖFFENTLICHER NOTAR

**Mag. Karl Daniel Grazer
& Partner**

Dr. Herbert Müller | Mag. Christoph Wagner
Notar - Partner | Notar - Partner

1/be/VER2019/291

Gebührenfrei für den Amtsgebrauch

BEURKUNDUNG

gemäß

§ 51 Absatz 1 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Ich, **Magister Karl Daniel Grazer**, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Wiener Gasse 10/2, beurkunde hiermit gemäß § 51 Absatz 1 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen vom 02.04.2019 (zweiten April zweitausendneunzehn) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.-----



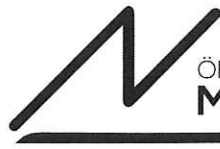
Wiener Gasse 10 | 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee



tel +43 (0) 463 | 5646-0
fax +43 (0) 463 | 5464-1



kanzlei@notar-grazer.at
www.notariat-wienergasse.at



ÖFFENTLICHER NOTAR
**Mag. Karl Daniel Grazer
& Partner**

Dr. Herbert Müller | Mag. Christoph Wagner
Notar - Partner | Notar - Partner

GESELLSCHAFTSVERTRAG

ÜBER DIE ERRICHTUNG

EINER

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

ERSTENS - FIRMA UND SITZ

- 1.1. Die Vertragsparteien errichten eine **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** unter der **Firma**
Digital Fastlane DF GmbH

Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus welchem Grunde auch immer sowie für den Fall sonstiger Veränderungen erteilt jeder Gesellschafter für sich und seine Rechtsnachfolger schon jetzt die unwiderrufliche Zustimmung zur Fortführung der vorgenannten Firma. -----

- 1.2. *Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee.* -----

ZWEITENS - GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist: -----
- a) Entwicklung, Einkauf und Verkauf von EDV-Programmen; -----
 - b) Einkauf und Verkauf von Beratungsleistungen jeglicher Art über E-Commerce; -----
 - c) Der Handel mit Waren aller Art; -----
 - d) Die Beteiligung und Geschäftsführung bei anderen Gesellschaften, ausgenommen Bankgeschäfte; -----
 - e) Die Zusammenarbeit mit ähnlichen Unternehmungen; -----
 - f) Die Errichtung von Betrieben und Zweigniederlassungen, sowie von Betriebsstätten im In- und Ausland; -----
 - g) Die Fortführung von Betrieben oder Teilbetrieben in Tochter-, Enkel- oder Schwes-tergesellschaften durch Ausgliederung der (des) Betriebe(s) im Ganzen oder in Teilen. ---
- 2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und nützlich sind. -----

DRITTENS - STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

- 3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,-- (einhunderttausend Euro) und wird wie folgt übernommen und eingezahlt: -----
- 3.2. a) Herr Gabriele Visintini übernimmt eine Stammeinlage von € 90.000,-- (neunzigtausend Euro) und leistet darauf eine bare Einzahlung von € 90.000,-- (neunzigtausend Euro). --
- b) Herr Ivan Prez übernimmt eine Stammeinlage von € 5.000,-- (fünftausend Euro) und leistet darauf eine bare Einzahlung von € 5.000,-- (fünftausend Euro). -----
- c) Herr Marco Minin übernimmt eine Stammeinlage von € 5.000,-- (fünftausend Euro) und leistet darauf eine bare Einzahlung von € 5.000,-- (fünftausend Euro). -----

VIERTENS - DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR

- 4.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31.12 (einunddreißigsten Dezember). In der Folge stimmen die Geschäftsjahre mit den Kalenderjahren überein. Die Generalversammlung kann jedoch ein anderes Geschäftsjahr beschließen. -----
- 4.2. Im Innenverhältnis beginnt die Gesellschaft mit heutigem Tag. Die Gesellschaft wird daher nach ihrer Entstehung jene Rechtsgeschäfte als in ihrem Namen und auf ihre Rechnung geschlossen gelten lassen, welche in Vorbereitung auf die Erreichung des Gesellschaftszweckes erfolgt sind. -----
- 4.3. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an alle übrigen Gesellschafter zu erfolgen. -----
- 4.4. Im Falle der Kündigung gilt die Gesellschaft nicht als aufgelöst, ausgenommen Punkt 9.7.b) kommt zur Anwendung. Die übrigen Gesellschafter sind jedoch berechtigt, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafter in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Punkte 9.4. und 9.5. dieses Vertrages zu übernehmen. -----

FÜNFTENS - GESCHÄFTSFÜHRER UND PROKURISTEN

- 5.1. Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, ist das Vertretungsrecht durch Beschluss der Gesellschafter zu regeln.
- 5.2. Die Bestellung von Einzel- und Gesamtprokuristen ist zulässig. -----
- 5.3. Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Gesellschafter gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die von den Gesellschaftern für den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt sind. -----
Dritten gegenüber hat eine allfällige Beschränkung der Vertretungsbefugnis jedoch keine Wirkung. -----

SECHSTENS - ERGEBNISVERTEILUNG

- 6.1. Der Gewinn der Gesellschaft wird grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern auf neue Rechnung vorgetragen beziehungsweise zur Auflösung von Verlustvorträgen verwendet. Eine andere Vorgangsweise unterliegt der Beschlussfassung der Gesellschafter. -----
- 6.2. Die Gesellschafter können nachträglich Gewinnausschüttungen auch für abgelaufene Geschäftsjahre beschließen. Mit einstimmigem Beschluss der Gesellschafter kann eine Ausschüttung auch abweichend vom Verhältnis der Stammeinlagen erfolgen. -----

SIEBENTENS - RECHNUNGSLEGUNG

- 7.1. Der (die) Geschäftsführer hat (haben) innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie, sofern erforderlich, einen Lagebericht aufzustellen und diese den Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden und sodann den Gesellschaftern zur Beschlussfassung in einer fristgerecht einzuberufenden Generalversammlung vorzulegen. -----
Die Rechnungslegung hat grundsätzlich nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zu erfolgen. -----
- 7.2. Der Beschluss auf Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen. Diese Frist ist nicht erstreckbar. -----

ACHTENS - GENERALVERSAMMLUNG

- 8.1. Die den Gesellschaftern nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Beschlüsse werden in einer Generalversammlung oder im Wege einer schriftlichen Abstimmung gemäß Paragraph 34 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Umlaufbeschluss) gefasst. -----
- 8.2. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort in Österreich, welcher einem österreichischen Notar als Amtssitz dient, statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, oder der diesbezüglichen Aufforderung durch einen Gesellschafter nicht nachkommt, durch einen Gesellschafter und hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Inhaltes allenfalls beabsichtigter Gesellschaftsvertragsänderungen durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt

bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter zu erfolgen, wobei zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post und dem Tag der Generalversammlung ein Zeitraum von mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage liegen muss. Einberufungsmängel werden durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter und deren Zustimmung zur Abhaltung der Generalversammlung geheilt. -----

- 8.3. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die gültige Vertretung von mehr als drei Viertel des Stammkapitals erforderlich, soweit im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht ein höheres Anwesenheitsquorum ausdrücklich bestimmt ist. Ist eine Generalversammlung beschlussunfähig, kann unter Hinweis darauf eine weitere Generalversammlung unter Beachtung der Einberufungsvorschriften mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wobei darauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. -----
- 8.4. Sofern sich die Gesellschafter in der Generalversammlung nicht auf einen Vorsitzenden einigen, ist dieser mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Kommt kein Beschluss zustande, führt der an Jahren älteste anwesende Gesellschafter den Vorsitz.-----
- 8.5. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Hiebei gewähren je € 10,-- (zehn Euro) eine Stimme. Bruchteile werden nicht gezählt, jedoch kommt jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zu. -----
- 8.6. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. -----
- 8.7. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mehr als 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen: -----
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich des Unternehmensgegenstandes, -
 - b) Auflösung von Rücklagen, -----
 - c) Gewinn- oder Verlustverteilung, -----
 - d) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes, -----
 - e) Auflösung der Gesellschaft. -----
- 8.8. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach erfolgter Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufweg eine Kopie der gefassten Beschlüsse mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. -----

NEUNTENS – GESCHÄFTSANTEILE UND AUFGRIFFSRECHTE

- 9.1. Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und frei vererbbar. -----
- 9.2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen derselben an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, oder die nicht Ehegatten oder leibliche

Nachkommen von Gesellschaftern sind, oder die minderjährig oder besachwaltet sind, bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. -----

9.3. Erteilen die Gesellschafter die Zustimmung zur Abtretung nicht und will der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil dennoch abtreten und wird das auch gerichtlich genehmigt, steht den übrigen Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zueinander, sofern keine andere Aufteilung vereinbart wird, zu. -----
Den übrigen Gesellschaftern steht weiters dann ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zueinander, sofern keine andere Aufteilung vereinbart wird, zu, wenn -----

- a) die Zwangsvollstreckung auf den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird,
- b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder ein Gesellschafter seine Zahlungsunfähigkeit öffentlich erklärt oder seine Zahlungen tatsächlich einstellt, -----
- c) der Gesellschafter die Kündigung der Gesellschaft laut Punkt 4.3. bekannt gibt, -----
- d) der Gesellschafter einen den Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigenden wichtigen Grund im Sinne des Paragraphen 133 Absatz 2 des Unternehmensgesetzbuches setzt. -----

9.4. Jeder Gesellschafter ist daher verpflichtet, im Falle des Vorliegens eines Aufgriffsgrundes laut Punkt 9.3. dieses Vertrages seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern unter Bekanntgabe der Vertragsbedingungen und insbesondere des Abtretungspreises unverzüglich längstens jedoch binnen zwei Wochen ab Eintritt des das Aufgriffsrecht auslösenden Ereignisses mittels notariellem Abtretungsanbot zum Erwerb anzubieten. Den übrigen Gesellschaftern steht für die Annahme des Angebotes eine Frist von 30 (dreißig) Tagen zu. Macht ein Gesellschafter von diesem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, dann sind die übrigen aufgriffswilligen Gesellschafter innerhalb einer weiteren Frist von fünfzehn Tagen zur Übernahme dieses Anteiles im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zueinander oder in einem anderen vereinbarten Verhältnis berechtigt. -----

9.5. Für den Fall der Ausübung des Aufgriffsrechtes ist für die Ermittlung des Abtretungspreises die zuletzt ordnungsgemäß festgestellte Handelsbilanz zugrunde zu legen, welche auch dann maßgeblich ist, wenn diese Bilanz nachträglich geändert wurde. -----
Der Abtretungspreis ist, sofern nicht einvernehmlich etwas Anderes angewendet wird, an den abtretenden Gesellschafter in Höhe des anteiligen Buchwertes der vorgenannten Handelsbilanz auszubezahlen. Als „Buchwert“ gilt das Stammkapital, abzüglich der nicht eingeforderten, ausstehenden Einlage, zuzüglich der Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen, zuzüglich

drei Viertel der un versteuerten Rücklagen, zuzüglich des nicht bereits ausgeschütteten Bilanzgewinnes, jedoch abzüglich des Bilanzverlustes. -----

Der Firmenwert und andere stille Reserven sind bei der Ermittlung des Abtretungs- und Übernahmepreises nicht zu berücksichtigen. -----

Die Auszahlung des Abtretungspreises hat binnen einem Jahr nach Unterfertigung des jeweiligen Abtretungsvertrages zu erfolgen, und zwar wertgesichert auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt Statistik Austria beziehungsweise des amtlichen Nachfolgeindex, wobei maßgebend sind die am Stichtag der Wertfeststellung und die am Zahlungstag jeweils zuletzt verlautbarten Indexziffern. -----

9.6. Erben oder sonstige Rechtsnachfolger von Todes wegen eines Gesellschafters, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, oder die nicht dessen Ehegatte oder Nachkommen sind, sind verpflichtet, über Verlangen auch nur eines der übrigen Gesellschafter innerhalb der ersten drei Monate nach Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses, ihre ererbten Geschäftsanteile unverzüglich in sinngemäßer Anwendung der Punkte 9.4. und 9.5. dieses Vertrages an die übrigen Gesellschafter zur Übernahme anzubieten. -----

9.7. Sollte von den übrigen Gesellschaftern nicht innerhalb der in Punkt 9.4. genannten Fristen der gesamte zur Übernahme stehende Geschäftsanteil, in welchem Verhältnis auch immer, aufgegriffen und übernommen werden, hat dies nachstehende Folgen: -----

- a) Im Falle der Abtretung, dass der abtretungswillige Gesellschafter seinen gesamten Geschäftsanteil innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Aufgriffsrechtes zur Gänze oder teilweise, jedoch nicht zu günstigeren Bedingungen für den Erwerber, frei veräußern kann. -----
- b) Im Falle der Kündigung, die Auflösung der Gesellschaft: -----
- c) Im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft. -----
- d) Im Falle der Zwangsvollstreckung auf den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, dass dieses Verfahren fortgeführt wird. -----
- e) Im Insolvenzfall eines Gesellschafters, dass das entsprechende Verfahren fortgeführt wird. -----

ZEHNTENS - GRÜNDUNGSKOSTEN

10.1. Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von € 15.000,-- (fünfzehntausend Euro) von der Gesellschaft getragen. -----

- 10.2. Die Gründungskosten sind in der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgabe in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

ELFTENS – RECHTSANWENDUNG UND SONSTIGES

- 11.1. Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. -----
- 11.2. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die jeweiligen Gesellschafter erfolgen mittels eingeschriebener Briefe an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschriften. -----
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. -----
Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich solche zu beschließen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. -----
- 11.4. Die Gesellschafter nehmen weiters die Bestimmungen des Paragraphen 35 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Kenntnis. Die Genehmigungspflicht der im Paragraphen 35 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung genannten Geschäfte durch Gesellschafterbeschluss wird nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist ausgeschlossen. -----
- 11.5. Die Gesellschafter sind in Kenntnis des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern. -----
- 11.6. Auf die Konkursantragspflicht des Gesellschafters, der mit einem Anteil von mehr als der Hälfte am Stammkapital beteiligt ist, im Fall des Fehlens eines organschaftlichen Vertreters (§ 69 Absatz 3a Insolvenzordnung) sowie auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses des Gesellschafters, dessen Anteil an der Gesellschaft mehr als fünfzig Prozent beträgt (§ 72d Insolvenzordnung), wurden die Vertragsparteien vom Urkundenverfasser hingewiesen. -----

ZWÖLFTENS - VOLLMACHT

- 12.1. Herr Herbert Tiefing, geboren am 23.01.1954 (dreiundzwanzigsten Jänner neunzehnhundertvierundfünfzig), 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Dr.-Franz-Palla-Gasse 21, wird von den Gesellschaftern ermächtigt, in ihrem Namen die für die Registrierung der Gesellschaft allenfalls erforderlichen Änderungen dieses Vertrages vorzunehmen. -----

DREIZEHNTENS - ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/

URKUNDENARCHIV

- 13.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs. -----
- 13.2. Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag im Sinne des Paragraphen 140e (1) Notariatsordnung um Speicherung sämtlicher mit der Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates. ---

Ich beurkunde dieses durch meine Amtsfertigung als öffentlicher Notar und das Amtssiegel. -----
Klagenfurt am Wörthersee, am 02.04.2019 (zweiten April zweitausendneunzehn). -----



[Handwritten Signature]
Mag. Karl Daniel GRAZER
öffentlicher Notar

